

## **Benutzungsordnung**

### **1. Präambel**

Das Archiv/Musikarchiv und seine Bestände sind prinzipiell jedem/r zugänglich, der/die ein berechtigtes Interesse an den Beständen des Archivs/Musikarchivs geltend machen kann und sich zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung schriftlich verpflichtet. Die Benutzung des Archivs/Musikarchivs ist kostenlos. Ein rechtlicher Anspruch auf Benutzung des Archivs/Musikarchivs besteht jedoch nicht. Eine Benutzung des Archivs/Musikarchivs kann durch den zuständigen Archivar und seine Mitarbeiter auch ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

### **2. Benutzungsantrag und -genehmigung**

Die Benutzung ist unter Angabe des Arbeitsthemas und der beabsichtigten Auswertung beim Archivar bzw. seinen Mitarbeitern/innen schriftlich zu beantragen (siehe Formular „Benutzungsantrag“). Bei erstmaliger Benutzung ist ein Benutzerbogen auszufüllen.

Über den Benutzungsantrag entscheidet der Archivar bzw. die von ihm benannte Vertretung.

### **3. Benutzung**

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bestände ist ausnahmslos im Lesezimmer unter Aufsicht eines/r Mitarbeiters/in gegeben. Entlehnungen von Archivalien an Privatpersonen sind ausgeschlossen. Entlehnungen an andere Archive, sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, Museen oder für Ausstellungen sind in besonderen Fällen möglich, wenn der Entlehner vertraglich gewährleistet, dass die Archivalien sicher und sachgerecht verwahrt und unversehrt zurückgestellt werden. Die Archivalien sind vom Entlehner nach Maßgabe des Leihvertrages zu versichern. Überdies trägt der Entlehner die Kosten einer vorherigen Sicherungsverfilmung.

Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, die vorgelegten Archivalien mit größter Sorgfalt und Schonung zu behandeln, in der vorhandenen Ordnung zu belassen und bei Rückgabe wieder ordnungsgemäß in die beschrifteten Schachteln bzw. Mappen einzureihen. Es ist streng untersagt, Vermerke etc. anzubringen, Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und geöffnete Archivalien oder Bücher aufeinanderzulegen.

An technischen Hilfsmitteln sind Laptops bzw. Notebooks und Fotoapparate/Digitalkameras erlaubt, die Verwendung weiterer technischer Geräte (z.B. Scanner, Schreibmaschine, Diktiergerät oder Telefon) im Lesezimmer bedarf der vorherigen Genehmigung. Essen, Trinken oder Rauchen sind im Lesezimmer strikt untersagt.

Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.

Die Mitarbeiter/innen des Archivs/Musikarchivs stehen den Benutzern/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beratend zur Seite. Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und relevante Literatur sowie zu Fragen bezüglich der Bestände des Archivs/Musikarchivs, des Stiftes Sams sowie zu seiner Geschichte.

#### **4. Auswerten der Bestände**

Die Nutzung von Archivalien, insbesondere aber die Verwendung von Reproduktionen ist nur im Rahmen des im Benutzungsantrag angegebenen Themas gestattet. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Der/die Benutzer/in verpflichtet sich zur sachlich richtigen Veröffentlichung von Informationen, die auf Archivalien aus dem Archiv/Musikarchiv des Stiftes Sams beruhen. Die benutzten Quellen sind in der Arbeit einzeln und vollständig unter Angabe der RISM ID no. bzw nach der Archivordnung nachzuweisen.

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, von Arbeiten in schriftlicher oder sonstiger audiovisueller Form, die unter Verwendung von Archivgut aus dem Archiv/Musikarchiv des Stiftes Sams verfasst wurden, diesem unmittelbar nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu übergeben. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten.

#### **5. Haftung**

Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die durch sein/ihr Verschulden am Archivgut, an den Einrichtungen des Archivs/Musikarchivs oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Archivgut und dessen Benutzung entstehen.

#### **6. Reproduktion von Archivalien**

Reproduktionen vom Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung (siehe Formular „Reproduktionsauftrag“).

Das Fotografieren mit eigenem Gerät ist unter Berücksichtigung der konservatorischen Auflagen grundsätzlich gestattet. Die Verwendung von Blitzlicht bzw. anderer künstlicher Beleuchtung ist aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt. Der/die Benutzer/in hat dem Archiv einen Abzug bzw. eine Bilddatei seiner Aufnahmen zu überlassen.

Reproaufträge werden durch die Archivmitarbeiter/innen bzw. gegebenenfalls durch einen externen Dienstleister abgewickelt und von diesem in Rechnung gestellt.

Bei Veröffentlichungen in ungedruckten Dissertationen oder Diplomarbeiten, in wissenschaftlichen Monographien, wissenschaftlichen oder kirchlichen Schriftenreihen und Zeitschriften sowie bei der Verwendung bei Ausstellungen in kirchlichen oder dem Orden/Stift nahe stehenden Einrichtungen kann der Archivar/Musikarchivar des Stiftes Sams die Bewilligung (der Reproduktion) kostenlos erteilen.

Bei jeglicher Veröffentlichung oder Präsentation in einer Ausstellung ist als entsprechender Bildnachweis zu führen: Archiv/Musikarchiv des Zisterzienserstiftes Sams. Die Angabe der Quelle hat mit der entsprechenden Signatur zu erfolgen.

Von der Veröffentlichung ist dem Archiv/Musikarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Die Reproduktions- und Verwertungsrechte bleiben Eigentum des Archivs/Musikarchivs und werden nur für den im Reproduktionsauftrag angeführten Zweck eingeräumt. Eine Verwendung für andere als im Reproduktionsauftrag angegebenen Zwecke oder die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft.

## **7. Gebühren für die Reproduktion**

Für die Anforderung von Reproduktionen wird das Formular „Reproduktionsauftrag“ verwendet (siehe §6 der Benutzungsordnung).

Die Anfertigung von Fotokopien ist nur mit Genehmigung in beschränktem Ausmaß möglich, sofern der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt.

Die Normalausgabeform von Reproduktionen sind elektronische Bilddateien, die mithilfe der im Musikarchiv vorhandenen Repräsentation von den Mitarbeitern/innen des Archivs erstellt werden.

*Kosten für die Reproduktion (Stand Mai 2012)*

|                    |        |
|--------------------|--------|
| DINA4 s/w-Kopien   | 0,30 € |
| DINA3 s/w-Kopien   | 0,50 € |
| Bilddatei (farbig) | 0,40 € |

## **8. Ausschluss von der Benutzung**

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können den sofortigen Ausschluss von der weiteren Benutzung des Archives/Musikarchives des Stiftes Stams zur Folge haben.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Datum vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Gez. Abt German Erd und Konvent des Stiftes Stams